

Reihe es in ihrem Vorwort vorsichtig formulieren und darauf hinweisen, dass *einzelne* Kapitel zur Grundlage der eigenen Lehre genutzt werden *können*, zeigt die Aufteilung des Buches in 14 Kapitel einen größeren und v. a. problematischen Anspruch. So wird die Aufteilung damit begründet, dass ein Semester durchschnittlich 14 Lehreinheiten habe und damit den Stoff abbilde, der »innerhalb eines Semesters gut gelernt und gelehrt werden kann« (S. VIII). Sicher wird man sich nicht vorstellen dürfen, dass die Herausgeber durch die Reihe universitäre Lehre vereinheitlichen und normieren wollen, weil sie planen, dass auf Grundlage des Buches Kurse gehalten würden; doch es bleibt ein fahler Beigeschmack. Das ist vor allem insofern schade, als die Abkehr von der »klassischen«, lediglich präsentierenden Form der Studienbücher besonders dort, wo die Fragen tatsächlich zum Weiterdenken anregen, durchaus gewinnbringend erscheint.

Die Leistung des Autors, der es gleichwohl geschafft hat, ein äußerst lesenswertes und grundlegend informatives Buch über Königsherrschaft im Mittelalter zu schreiben, soll keinen Moment infrage gestellt werden. Und wenngleich das Vorgehen Büttners gerade in den ersten Kapiteln dazu führt, dass er sich vor lauter Problematisierungen und Darlegung allgemeiner Prinzipien einer kritischen Mediävistik in Exkursen über Quelleninterpretation und Forschungstraditionen verliert, schmälert dies den Wert des Werkes in keiner Weise. Ganz im Gegenteil: Zu diesem Buch sollten nicht nur Leser greifen, die etwas über Königsherrschaft im Mittelalter lernen wollen. Es kann vielmehr nahezu allen Lesern empfohlen werden, die erst beginnen, sich mit der Erforschung des Mittelalters zu beschäftigen – sie werden viel mitnehmen können.

*Maximilian Nix*

SEBASTIAN BRATHER (HRSG.): Recht und Kultur im frühmittelalterlichen Alemannien (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 102). Berlin – Boston: De Gruyter 2017. VI, 371 S. m. Abb. ISBN 978-3-11-045294-5. Geb. € 109,95.

Der vorliegende Band geht auf die Tagung »Alemannisches Recht und alltägliches Leben. Das frühe Mittelalter im interdisziplinären Gespräch« zurück, die im Juli 2013 vom Forschungsverband »Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends in Südwestdeutschland« veranstaltet wurde. Nach der Einführung des Herausgebers wurde das Thema gewählt, weil die alemannischen Rechtstexte – Pactus Alamannorum und Lex Alamannorum – aus dem frühen 7. bzw. 8. Jahrhundert zwar seit langem Gegenstand der Forschung waren, doch in den verschiedenen Disziplinen neben den Fortschritten auch Perspektivenwechsel vollzogen wurden. Daher war eine aktuelle Bestandsaufnahme der Forschungen vorzunehmen, um auf deren Ergebnissen ein möglichst umfassendes Bild des frühmittelalterlichen Lebens im alemannischen Raum zeichnen zu können. Der Band geht sein selbstgesetztes Thema in fünf Kapiteln an, die jeweils mit zwei bis vier Beiträgen besetzt sind.

Das erste Kapitel »Archäologie und Geschichte« widmet sich der Alamannia vom 6. bis 8. Jahrhundert aus Sicht der Archäologie (Heiko Steuer) und der Geschichte, Sprache und räumlichen Ausdehnung der Alemannen im 7. und frühen 8. Jahrhundert (Dieter Geuenich). Trotz der zahlreichen Forschungen zum alemannischen Raum und seinen Bewohnern bleibt nach den zusammenfassenden Darstellungen ein relativ unscharfes Bild, das weder von der Archäologie noch der Sprachwissenschaft klar begrenzt werden kann, »was aber durchaus den seinerzeitigen Verhältnissen entsprochen haben dürfte« (so Sebastian Brather, S. 351) und noch heute in Grenzregionen eine normale Situation bei eindeutig definierten Grenzen darstellt. Es scheint sich aber auch kein Zentralgebiet

abzuzeichnen, das sich von den Randgebieten abhebt. Dabei lässt sich feststellen, dass »die Bewohner der Bauernhöfe der Neuzeit [...] meist wesentlich weltferner als die der Merowingerzeit« (S. 59) waren. Hier wäre die Frage angebracht, ob das für alle sozialen Schichten der damaligen Bevölkerung galt. Aus allen Forschungsdisziplinen geht hervor, dass erst um 700 das alemannische Siedlungsgebiet in einem klareren Bild zu fassen ist.

Das zweite Kapitel behandelt »Recht und Sprache«. Nach der Vorstellung der »Leges aus rechtshistorischer Sicht« (Eva Schumann) wird »Entstehung und Überlieferung – Pactus und Lex Alamannorum« (Clausdieter Schott) untersucht und durch die Frage »Die ›Lex Alamannorum‹ eine Fälschung von Mönchen der Reichenau?« (Steffen Patzold) ergänzt. Abschließend wird »Quod Alamanni dicunt. Volkssprachliche Wörter in der Lex Alamannorum« (Wolfgang Haubrichs) erörtert. Als Volks- oder Stammesrechte werden Rechtstexte des späten 5. bis zum frühen 9. Jahrhundert(s) bezeichnet und von den Leges Romanae bei Goten und Burgunden sowie den Kapitularien der fränkischen Könige unterschieden. Die Leges entstanden in drei »Wellen«. Die erste um 500 zeichnete die Rechte von Westgoten, Burgunden und Franken auf; die zweite, etwas mehr als ein Jahrhundert später, reichte bis in die Mitte des 8. Jahrhunderts mit den alemannischen sowie bayerischen und langobardischen Leges. Die dritte »Welle« um 800 überarbeitete vorhandene Rechte und zeichnete die Rechte der Sachsen, Thüringer und Friesen auf. Die jüngere Lex Alamannorum enthält nur zur Hälfte unveränderte Teile des älteren Pactus. Die Hintergründe für die einzelnen Bestimmungen in den Gesetzestexten sind im Einzelnen schwer zu bestimmen. Das gilt in gleicher Weise für deren Wirksamkeit und Gebrauch in der Rechtspraxis. Pactus und Lex Alamannorum sind sehr unterschiedlich überliefert. Während der Pactus nur aus einer einzelnen Handschrift rekonstruiert werden konnte, liegt die Lex Alamannorum in rund 50 Handschriften vor, die inhaltlich denselben Text liefern. Dabei nennen zwei Handschriften anstatt König Chlothars Herzog Lantfrid als Gesetzgeber. Die starke Stellung der Kirche in der Lex hat zu der These geführt, dass sie von den Mönchen auf der Reichenau als Fälschung erstellt worden wäre. Diese These wird von den Kritikern, hier von Steffen Patzold, überzeugend abgelehnt. Die noch nicht vollzogenen Lautveränderungen im Text deuten darauf hin, dass dieser vor der Mitte des 8. Jahrhunderts abgefasst wurde. Die Bedeutung der Rechtstexte ist in ihrer Praxis noch nicht ganz geklärt, zudem sind die meisten Handschriften erst in einer Zeit geschrieben worden, als die Regelungen keine juristische Bedeutung mehr besaßen.

Das dritte Kapitel greift »Habitus und Bestattungen« auf. Dabei werden »Sozialstruktur und Habitus anhand der Gräber. Alemannisches Recht und merowingerzeitliche Bestattungen im Vergleich« (Sebastian Brather) sowie »Grabraub? Graböffnungen und ihre Erklärung« (Stephanie Zintl) untersucht. Auch in diesem zentralen Thema der frühmittelalterlichen Archäologie bleiben die Ergebnisse im eher Ungewissen. Die Reihengräberfelder kamen in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts auf. Während Körperbestattung und West-Ost-Ausrichtung der Beigesetzten aus der Spätantike übernommen wurden, stellten die umfangreichen Grabausstattungen eine Neuerung dar, die der sozialen Repräsentation dienen sollten. Daher sollen die Gräber eher zeitgenössische Vorstellungen über soziale Verhältnisse darstellen als diese selbst. Die Rechtstexte unterscheiden fünf verschiedene soziale Stufen, was die Archäologie nicht nachvollziehen kann. Sie kann nur Qualität und Umfang der Grabbeigaben feststellen, die aber sicherlich ein mittelbares Abbild der sozialen Abstufungen zeigen. Doch kann die Archäologie detaillierte Fragen aufgrund der Rechtstexte nicht beantworten. Beim »Grabraub« scheinen Verwandte oder Nachkommen der Verstorbenen deren Gräber »sekundär geöffnet« zu haben. Da diese Öffnungen von den benachbarten Siedlungen aus kaum unbeobachtet vorgenommen worden sein können, stellt die Tätigkeit Verwandter wohl die Mehrzahl der Fälle dar,

die nach ihrer großen Anzahl ungeahndet geblieben sind und ein gewisses Anrecht der Familien auf die Gräber dargestellt haben. Echter »Grabraub« dürfte nach diesen Darstellungen eher eine Ausnahme gewesen sein.

Das vierte Kapitel »Siedlung und Wirtschaft« wird durch die Beiträge »Siedlungsformen in der schriftlichen Überlieferung: domus, casa, curtis – Haus, Hof und Herrensitz« (Thomas Zotz) und »Haus und Hof im archäologischen Befund in Süddeutschland« (Valerie Schoenberg) untersucht. Die interdisziplinäre Forschung betrachtet diese Lebensformen des Frühmittelalters mit besonderem Interesse und kann dabei über die Rechtstexte Funktionen erschließen, während die Archäologie eher Bauformen erkennen lässt. Sie kann bei großflächigen Ausgrabungen Ausdehnung und Struktur frühmittelalterlicher Dörfer dokumentieren, doch liegen für Süddeutschland bislang nur sehr wenige vor. Die in der Lex Alamannorum genannten Gebäude sind durch die Archäologie mit Ausnahme der Speicher und Zäune schwierig zu bestimmen. Die alemannischen Rechtstexte lassen die Viehwirtschaft besser erkennen als den Ackerbau, was in der Lex Bajuvariorum umgekehrt ist. Die Landwirtschaft hat sich im Frühmittelalter gegenüber der Spätantike weiterentwickelt, während die Töpferei einen technologischen Rückschritt hinnehmen musste. In den Reihengräbern zeigte sich in der Sachkultur ländlicher Wohlstand. Die Gesellschaft war lokal strukturiert, auch wenn weiträumige – vielleicht über Zwischenstationen laufende – Handelsbeziehungen bestanden haben. Die archäologischen Quellen lassen in vielen Fällen eine bessere Beurteilung der Regelungen durch die Rechtstexte erschließen.

Im fünften Kapitel »Kirche und Glaube« erläutern zwei Beiträge die Entwicklungen. Neben der Erörterung von »Glaube und Kirche im Spiegel der Leges« (Wilfried Hartmann) wird das »frühe Christentum bei den Alamannen. Strukturelle Betrachtungen und methodische Fragen« (Sebastian Ristow) gestellt. Im heutigen Südwestdeutschland haben keine christlichen Institutionen seit der Spätantike bestanden, weshalb die Frage nach dem Anfang der heutigen Kirchenorganisation für die Forschung bedeutsam ist. Die Archäologie hat öfter Probleme mit sicheren Zuweisungen. Es lassen sich in vielen Fällen weder Einzelobjekte noch Gebäude mit eindeutiger Sicherheit auf christliche Lebensformen zurückführen. Die Friedhöfe um die Kirchen wurden mit der Christianisierung nicht sofort überall alleinige Bestattungsorte. Damit hat die Forschung noch unbeantwortete Fragen. Die »Zusammenfassung: Rechtsgeschichte, Archäologie und Geschichte des 7. und 8. Jahrhunderts« (Sebastian Brather) lässt den Verlauf der Forschung gut nachvollziehen. Der Band gibt einen umfassenden Überblick über den derzeitigen Forschungsstand des Frühmittelalters im alemannischen Raum mit Anstößen für die weitere Forschung.

*Immo Eberl*

LARISSA DÜCHTING: Heiligenverehrung in Süditalien. Studien zum Kult in der Zeit des 8. bis beginnenden 11. Jahrhunderts (Beiträge zur Hagiographie 18). Stuttgart: Franz Steiner 2016. 321 S. ISBN 978-3-515-11506-3. Kart. € 54,00.

Die acht Kapitel umfassende Untersuchung wurde 2015 als Dissertation an der Universität Erlangen abgeschlossen. Das erste Kapitel führt als Einleitung unter der Überschrift »Heiligenverehrung im multikulturellen Raum Süditalien« in die methodischen Absichten der Untersuchung ein. Die Heiligenverehrung soll dahingehend überprüft werden, ob sie im Kontakt- und Konkurrenzbereich zwischen den verschiedenen Gemeinschaften eher verbindend oder trennend war. Die Kultaktivitäten und die Einflüsse der verschiedenen Kulturen stehen dabei im Mittelpunkt der Arbeit. Der zeitliche Rahmen reicht vom